

Pränumerations-Preise.

Für Wien:

Vierteljähr. fl. 3.30, monatl. fl. 1.10

Für die Provinzen:

Vierteljährig fl. 4.50 fr.

Unversiegelte Zeitungs-Reclamationen portofrei.

Einzelne Blätter 4 fr.

Für pünktliche Zustellung ins Haus monatlich 20 fr.

Die „Morgen-Post“ erscheint täglich, auch am Montag.

Morgen-Post.

Redaction.

IX. Bezirk, Kolingasse Nr. 9.

Expeditiions- und Anknüpfungsbureau: Stadt, Wollzeile Nr. 22.

Inserte

werden tarificationäßig berechnet.

Inserten = Aufnahme für das Ausland und die Provinzen durch Haafenstein u. Vogler in Wien, Wallfischgasse Nr. 10, Hamburg, Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M.; Rudolf Mosse in Wien und Berlin und A. Oppelit in Wien und Bra.

Manuscripte werden nicht retournirt.

Eigenthümer und Herausgeber: Alexander Singer.

Nr. 101.

Wien, Sonntag den 11. April 1886.

36. Jahrgang

Beilage zu Nr. 101 der „Morgen-Post“

Seite 10 Wien, Sonntag

Aus dem Gerichtssaale.

Vom Cassationshofe.

(Urtheilsaufhebung.) Am 11. December v. J. wurde

der Buchhändler Elias Nachmann Esaki, früher Esakler, vom Wiener Landesgerichte wegen Verbrechens der Diebstahls-

theilnehmung zu fünf Monaten mit Fasten verschärften Kerkers verurtheilt, weil er gestohlene Bücher zwar im guten Glauben gekauft hatte, aber noch nach dem 22. Mai, als ihm die diebische Provenienz bekannt wurde, zwar einen Theil der Bücher zurückgab, einen andern Theil jedoch heimlich umsetzte und seinem Geschäftsführer besondere Vorsicht betreffs des geheimen Magazins auftrug, in welchem diese Werke verwahrt waren.

In der gestrigen Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof beantragte der General-Advocat v. C r a m e r, die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten zu verwerfen. Der Cassationshof, unter Vorsitz des zweiten Präsidenten, Dr. v. S t r e m a n n, gab jedoch dem Antrage des Vertheidigers Dr. Marcell Frydman n Folge, hob das landesgerichtliche Urtheil auf und ordnete eine neue Verhandlung über die Sache an mit folgender Motivirung:

Die landesgerichtliche Begründung des Urtheiles sei eine außerordentlich schleuderhafte und mangelhafte gewesen. In den Gründen lasse dieselbe die entsprechende Deutlichkeit und Ausführlichkeit vermissen. In der Begründung wurde das Geständniß des Angeklagten angeführt, daß er die Waaren auch nach dem 22. Mai noch weiter verhandelt. In den Gründen wurde nun zugestanden, daß der Angeklagte dieses Bekenntniß nur in der Voruntersuchung ablegte, aber in der Hauptverhandlung wiederrief; es fehlte jedoch die Darlegung, warum der Gerichtshof dem Geständnisse aus der Voruntersuchung mehr Glauben beimah, als dem Widerruf in der Hauptverhandlung. In Betreff der Verheimlichung der Bücher werde ferner in der Berufung ausgeführt, daß der Angeklagte seinem Geschäftsführer Vorsicht bezüglich dieses Büchervorrathes empfahl, ohne daß jedoch dabei der Zeitpunkt angegeben sei, ob diese Anempfehlung vor oder nach dem 22. Mai geschah. Endlich sei der Betrug in der Höhe von mehr als 25 fl. angenommen, ohne daß auch nur annähernd die Gründe für diese Höhe angegeben wurden.